

und den ab 1. Januar 1958 geltenden Frachtsätzen und Beförderungsentgelten ergeben, berechtigen nicht zur Berechnung höherer Preise.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Betriebe, die berechtigt sind, Preise auf Grund der Preisverordnung Nr. 483/2 vom 27. September 1957 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (Sonderdruck Nr. P 128 des Gesetzblattes) und der Preisverordnung Nr. 802 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Neubewilligung von Kalkulationsschemata für Preisbildungszwecke der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau — (Sonderdruck Nr. P 127 des Gesetzblattes) zu bilden.

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1957

### Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 841.

#### — Anordnung über die Einführung eines neuen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs —

Vom 22. November 1957

### § 1

Für die Abgeltung der von der Deutschen Reichsbahn durchzuführenden Beförderungs- und Nebenleistungen tritt am 1. Januar 1958 ein neuer Deutscher Eisenbahn-Gütertarif (DEGT) in Kraft.

### § 2

Die Veröffentlichung des DEGT erfolgt gemäß § 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) im Tarif- und Verkehrsanzeiger der Deutschen Reichsbahn.

### § 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1957 treten außer Kraft:  
der DEGT Teil I Abteilung A vom 1. Juli 1941  
Teil I Abteilung B  
Abschnitt A vom 1. Mai 1955  
Abschnitt B vom 1. November 1940  
Abschnitt C vom 1. November 1940  
DEGT Teil II Heft A vom 1. Mai 1943  
Teil II Heft C vom 1. Februar 1944  
DEGT und DETT (Deutscher Eisenbahn-Tiertarif)  
Teil II Heft F vom 1. Dezember 1952  
Teil II Heft G vom 1. Oktober 1941  
Teil II Heft H vom 1. Juli 1943  
DETT Teil I vom 1. August 1941  
Teil II vom 1. Oktober 1941

Berlin, den 22. November 1957

### Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 845.

#### — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter —

Vom 18. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für den Kauf und Verkauf gebrauchter Konsumgüter aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 fallen.

### § 2

(1) Gebrauchte Konsumgüter im Sinne dieser Preisverordnung sind für den persönlichen Bedarf bestimmte Waren, die sich in der Hand des Verbrauchers befinden oder befanden, wobei es unmaßgeblich ist, ob diese Waren benutzt worden sind. Die Waren müssen geeignet sein, dem gleichen oder einem gleichartigen Verwendungszweck zu dienen, für den sie im neuen Zustand bestimmt waren.

(2) Von dieser Preisverordnung werden nicht betroffen:

- a) gebrauchte Kraftfahrzeuge, soweit sie unter die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (GBl. I S. 489) fallen,
- b) Erzeugnisse, die unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 654) faUen,
- c) gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen (s. Anlage),
- d) Altmaterial, wie Alttextilien und Altpapier.

### § 3

(1) Für gebrauchte Konsumgüter dürfen höchstens Preise gefordert, versprochen, gewährt oder angenommen werden, die dem Zeitwert der gebrauchten Konsumgüter entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich, der eingetretenen Wertminderungen. Dabei dürfen 90 % des Neuwertes nicht überschritten werden.

(2) Die Grundlage für die Errechnung der Preise gebrauchter Konsumgüter bilden die zur Zeit des Kaufs oder Verkaufs als Gebrauchtware auf Grund von Preisvorschriften geltenden Einzelhandelsverkaufspreise gleichartiger oder vergleichbarer neuer Waren.

(3) Die Preiserminderungen gelten auch bei Schätzungen und Taxen zum Zwecke der Preisermittlung sowie bei Versteigerungen.

### § 4

(1) Werden gebrauchte Konsumgüter durch Zeitungsanzeigen oder andere Werbemittel zum Verkauf angeboten, so ist in den Verkaufsausschreibungen für jeden gebrauchten Gegenstand der unter Zugrundelegung des § 3 geforderte Preis anzugeben. Bei Gegen-